

Beschluß
zur Richtlinie des Ministerrates
der Deutschen Demokratischen Republik
und des Bundesvorstandes
des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes
für die jährliche Ausarbeitung der
Betriebskollektivverträge bis 1975
vom 10. November 1971

In Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes wird beschlossen:

1. In den staatlichen Organen und Einrichtungen (Staatsorgane, Einrichtungen des Gesundheitswesens, der Kultur, des Hoch- und Fachschulwesens, der Volksbildung u. a.) ist die Richtlinie zur Ausarbeitung der Betriebskollektivverträge unter Berücksichtigung der spezifischen Bedingungen haus- haaltsgeplanter Einrichtungen beim Abschluß der betrieblichen Vereinbarungen sinngemäß anzuwenden.

Die Leiter der zuständigen zentralen Staatsorgane haben gemeinsam mit den zuständigen Zentralvorständen der Gewerkschaften spätestens 4 Wochen nach Inkrafttreten der Richtlinie die notwendigen zweispezifischen Hinweise herauszugeben.

2. Die Richtlinie gilt für die Ausarbeitung der Betriebsverträge in den Betrieben mit staatlicher Beteiligung unter Berücksichtigung der für diese Betriebe geltenden Rechtsvorschriften.
3. Für die Ausarbeitung der Betriebsvereinbarungen in den Privatbetrieben einschließlich Handwerksbetrieben gilt die zwischen dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes und den Industrie- und Handelskammern sowie den Handwerkskammern abgeschlossene Vereinbarung.
4. Es treten außer Kraft:

Richtlinie des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik und des Bundesvorstandes des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes vom 17. Juni 1970 zur Gestaltung der Betriebskollektivverträge im Perspektivplanzeitraum 1971 bis 1975 (GBI. II S. 431),

Richtlinie des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik und des Bundesvorstandes des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes vom 17. Juni 1970 zur Gestaltung der Frauenförderungspläne im Perspektivplanzeitraum 1971 bis 1975 (GBI. II S. 436),

Beschluß vom 17. Juni 1970 zur Richtlinie des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik und des Bundesvorstandes des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes zur Gestaltung der Betriebskollektivverträge im Perspektivplanzeitraum 1971 bis 1975 und zur Richtlinie des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik und des Bundesvorstandes des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes zur Gestaltung der Frauenförderungspläne im Perspektivplanzeitraum 1971 bis 1975 (GBI. II S. 437).

Berlin, den 10. November 1971

Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik

St o p h
 Vorsitzender

Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über die Regelung der Arbeitszeit
im Zusammenhang mit gesetzlichen Feiertagen

vom 3. November 1971

Zur Änderung der Verordnung vom 25. September 1968 über die Regelung der Arbeitszeit im Zusammenhang mit gesetzlichen Feiertagen (GBI. II S. 829) wird im Einvernehmen mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes verordnet:

§ 1

Der § 3 erhält folgende Fassung:

„(1) Liegt zwischen einem Sonntag und einem gesetzlichen Feiertag ein Arbeitstag (Montag) bzw. zwischen einem gesetzlichen Feiertag und einem arbeitsfreien Sonnabend ein Arbeitstag (Freitag), wird zentral festgelegt, für welche dieser Arbeitstage eine Vor- bzw. Nacharbeit erfolgt und an welchen arbeitsfreien Tagen zusammenhängend vor- bzw. nachgearbeitet wird. Das gleiche gilt für die Verlagerung eines Teiles der Arbeitszeit des 24. Dezember und 31. Dezember. Die Regelungen hierzu werden vom Leiter des Staatlichen Amtes für Arbeit und Löhne in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes jährlich bekanntgegeben.

(2) Die Verlagerung der Arbeitszeit ist in die betrieblichen Arbeitszeitpläne aufzunehmen. Für die Vor- bzw. Nacharbeit besteht kein Anspruch auf Überstunden-, Sonntags- und Feiertagszuschläge. Anspruch auf Nachtzuschläge besteht nur, wenn Nachtarbeit nachts vor- bzw. nachgearbeitet wird.

(3) Die zuständigen örtlichen Staatsorgane haben gemeinsam mit den Betrieben ·

- die Erfüllung der Transportverpflichtungen, insbesondere der Be- und Entladung,
- den reibungslosen Berufsverkehr,
- die Unterbringung und Betreuung der Kinder zu sichern.

(4) Abweichungen von den zentral festgelegten Regelungen sind nur zulässig, wenn es die materiell-technische Versorgung erfordert. Betriebe und Einrichtungen, bei denen das zu trifft, haben einen entsprechenden Antrag dem zuständigen Minister zur Entscheidung zu unterbreiten. Für Betriebe und Einrichtungen der bezirksgeliteten Industrie und der örtlichen Versorgungswirtschaft entscheidet der Vorsitzende des Rates des Bezirkes. Den Anträgen ist eine Bestätigung des zuständigen örtlichen Staatsorgans beizufügen, aus der hervorgeht, daß die Erfordernisse des Abs. 3 gewährleistet sind.“

§ 2.

Der § 4 erhält folgende Fassung:

„Die zentralen Regelungen über die Verlagerung der Arbeitszeit finden keine Anwendung für Betriebe bzw. Betriebsteile und Einrichtungen, die

- technologisch bedingt durchgängig arbeiten oder Aufgaben zur Sicherung des Verkehrs- und Nachrichtenwesens zu erfüllen haben. Für sie gelten die in den betrieblichen Arbeitszeitplänen enthaltenen Schichtregelungen;